

## Informationen

Der Poker Club St. Gallen ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, sofern er weiss oder annehmen muss, dass eine Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

- Freiwillige und angeordnete Spielsperren gelten für unbestimmte Zeit, vorsorgliche Spielsperren für drei Monate.
- Nach Eingang einer Meldung von Angehörigen wird die meldende Person telefonisch kontaktiert.
- Anschliessend wird die Meldung sorgfältig geprüft und in einem ersten Schritt das Spielverhalten des Gastes beobachtet. Falls notwendig werden weitere Schritte bis hin zur angeordneten Spielsperre eingeleitet.
- Angeordnete Spielsperren werden nur ausgesprochen, falls die betroffene Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, welche in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen.
- Für eine Aufhebung einer Spielsperre ist ein schriftlicher Antrag der gesperrten Person nötig.
- Der Entscheid über die Aufhebung liegt beim Poker Club St. Gallen, sofern die Gründe für die Spielsperre nicht mehr bestehen.
- Für das Aufhebungsverfahren sind die geforderten Unterlagen (bspw. Betreibungsregisterauszug, Lohn- oder Vermögensnachweis) einzureichen und am persönlichen Gespräch teilzunehmen.
- Ist der Entscheid nach den getroffenen Abklärungen negativ oder kooperiert die gesperrte Person nicht, bleibt die Spielsperre bestehen.

Bei weiteren Fragen rund um unseren Spielerschutz gibt dir Remo Bischofberger gern Auskunft. Komm persönlich vorbei oder melde dich unter [Spielerschutz@pcsg.ch](mailto:Spielerschutz@pcsg.ch).